

Die wichtigsten Neuerungen ab 2022 und ff. auf einen Blick

Inhaltsverzeichnis

<u>Aktienrechtsreform</u>	<u>2</u>
<u>Steuern</u>	<u>2</u>
<u>Erbrecht</u>	<u>2</u>
<u>Geschäftsfahrzeug / Arbeitsweg</u>	<u>2</u>
<u>Vermögenssteuerwert von nicht an der Börse kotierten Aktien</u>	<u>3</u>
<u>Reduktion der Besteuerung von Kapitalleistungen</u>	<u>3</u>
<u>Erbrecht</u>	<u>4</u>
<u>Sozialversicherungssätze und Kennzahlen</u>	<u>4</u>
<u>Corona</u>	<u>4</u>

Aktienrechtsreform

Am 19. Juni 2020 haben die eidgenössischen Räte die Aktienrechtsrevision verabschiedet – mehr als zwölf Jahre seit der Publikation der ersten Botschaft und der Einreichung der Abzocker-Initiative.

- Die Referendumsfrist per 8. Oktober 2020 blieb ungenutzt, weshalb die Reform nun erwartet wird. Die Inkraftsetzung der Reform wurde jedoch mehrmals verschoben.
- Es ist davon auszugehen, dass die Reform frühestens per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wird.

Steuern

Erbrecht

Derzeit ist der letzte Wohnsitzkanton des Erblassers oder der Erblasserin für die die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Erbinnen und Erben zuständig.

- Per 1. Januar 2022 sollen die Erben einer noch nicht verteilten Erbschaft die Verrechnungssteuer auf Erbschaftserträgen in ihrem Wohnsitzkanton zurückfordern.

Geschäftsfahrzeug / Arbeitsweg

Wird Arbeitnehmenden das Geschäftsfahrzeug zur privaten Benützung zur Verfügung gestellt, ist derzeit im Lohnausweis unter Ziffer 2.2. ein Privatanteil am Geschäftsfahrzeug von 9.6 % des Kaufpreises aufzuführen.

- Der Privatanteil wird im 2022 auf 10.8 % erhöht.
- Auf Bundesebene entfällt die Aufrechnung des Arbeitsweges als Einkommen.

Vermögenssteuerwert von nicht an der Börse kotierten Aktien

Ab Steuerperiode 2021 wird die Berechnung des Vermögenssteuerwerts von nicht an einer Börse kotierten Aktien angepasst.

- Neu wird bei der Einschätzung von Anteilshaberinnen und -inhabern von nicht an einer Börse kotierten Gesellschaft nicht mehr auf den Steuerwert des Vorjahrs abgestellt, sondern auf den aktuellen Steuerwert.
- Zusätzlich wird für den risikolosen Zinssatz neu auf den Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilshaberinnen und -inhaber Geld anlegen oder einen Kredit aufnehmen können.

Diese neue Methode hat zur Folge, dass sich ab 2021 leicht höhere Kapitalisierungszinssätze ergeben werden, was bei Unternehmen mit Gewinnen zu tieferen Vermögenssteuerwerten führen wird.

Reduktion der Besteuerung von Kapitaleistungen

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die vom Kantonsrat beschlossene Reduktion der Besteuerung von Kapitaleistungen (aus der Pensionskasse) auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

- Mit der Änderung wird die Besteuerung von Kapitaleistungen der höheren Lebenserwartung und den tieferen Umwandlungssätzen der beruflichen Vorsorge angepasst.
- Damit wird die im Vergleich zu anderen Kantonen hohe Besteuerung beim Bezug von grossen Beträgen aus der Pensionskasse oder der dritten Säule spürbar gesenkt.

Zürich (Hauptsitz)

Europa-Strasse 4
8152 Glattbrugg
Telefon 044 811 34 12

Basel

Therwilerstrasse 55
4153 Reinach BL
Telefon 061 711 65 83

Erbrecht

Am 19. Mai 2021 hat der Bundesrat entschieden, das revidierte Erbrecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

- Das neue Recht ermöglicht den Erblasserinnen und Erblassern künftig, über einen grösseren Teil ihres Nachlasses frei zu verfügen.
- Heute beträgt der Pflichtteil der Kinder drei Viertel des gesetzlichen Erbteils. Künftig beträgt der Pflichtteil nur noch die Hälfte.
- Mit der Revision entfällt der Pflichtteil der Eltern ganz.
- Der Pflichtteil des «Ehepartners» und des «eingetragenen Partners» bleibt unverändert.
- Zusätzlich zur Reduktion der Pflichtteile wurde die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen erleichtert. Dies soll sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirken und Arbeitsplätze sichern.
- Damit bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine beseitigt werden können, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen zusätzlich erleichtern.

Sozialversicherungssätze und Kennzahlen

Die Sozialversicherungssätze und -kennzahlen per 1. Januar 2023 finden Sie auf unserer Website bjt.ch unter «News und UP | DATES: Informationen der B. Jud Treuhand zur Sozialversicherung».

Corona

Mit der staatlichen Finanzierung der Härtefallmassnahmen soll die Existenz von Schweizer Unternehmen und der Erhalt von Arbeitsplätzen gesichert werden.

Daher sind im Jahr der Beitragsgewährung der Härtefallgelder und den drei darauffolgenden Jahren (das heisst, bei einer Beitragszahlung im Jahr 2021 in den Jahren 2021 bis 2024) folgende Verwendungsbeschränkungen auferlegt worden:

- Ausschüttungen von Dividenden und Tantiemen
- Zurückerstatten von Kapitaleinlagen (kein Rückkauf von eigenen Aktien)
- Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen

- Zurückführen von Gruppendarlehen (vorbehaltlich Ausnahmen)
- Übertragung von mittels Solidarbürgschaft (COVID-19-Verordnung) besicherten Kreditlimiten an verbundene Gesellschaften mit Sitz im Ausland
- Kapitalherabsetzung mit Mittelabfluss.
- Die Verwendungsbeschränkungen der Härtefallgelder sind im Wesentlichen analog jenen der Covid-Kredite.

ACHTUNG

- Für Unternehmen mit einem Umsatz von über CHF 5 Mio., welche Härtefallgelder (vom Bund) bezogen haben, gilt, dass sie im Jahr 2021 keinen Gewinn machen dürfen, da sie ansonsten die Härtefallgelder bis zur Höhe des Gewinns zurückzahlen müssen.
- Ein allfälliger Verlust aus dem Jahr 2020 kann vom Gewinn 2021 abgezogen werden.
- Für kantonale Staatsbeiträge können abweichende Rückzahlungsverpflichtungen gelten.
- Die Verwendungsbeschränkungen im Zusammenhang mit den Covid-19-Krediten gelten weiterhin und bleiben bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits in Kraft.

Für alle Fragen betreffend die Neuerungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Das Team der B. Jud Treuhand

Zürich (Hauptsitz)
Europa-Strasse 4
8152 Glattbrugg
Telefon 044 811 34 12

Basel
Therwilerstrasse 55
4153 Reinach BL
Telefon 061 711 65 83